

Michaela Breckenfelder (Hrsg.)

Homosexualität und Schule

Handlungsfelder – Zugänge – Perspektiven

Verlag Barbara Budrich



Homosexualität und Schule

Michaela Breckenfelder (Hrsg.)

Homosexualität und Schule

Handlungsfelder – Zugänge – Perspektiven

Verlag Barbara Budrich
Opladen • Berlin • Toronto 2015

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen
Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über
<http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Gedruckt auf säurefreiem und alterungsbeständigem Papier.

Alle Rechte vorbehalten.

© 2015 Verlag Barbara Budrich, Opladen, Berlin & Toronto
www.budrich-verlag.de

ISBN 978-3-8474-0615-0 (Paperback)

eISBN 978-3-8474-0298-5 (eBook)

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Umschlaggestaltung: Bettina Lehfeldt, Kleinmachnow – www.lehfeldtgraphic.de

Titelbildnachweis: www.lehfeldtmalerei.de

Lektorat und Satz: Judith Henning, Hamburg – www.buchfinken.com

Inhalt

Michaela Breckenfelder Einleitung.....	7
Imke Leicht Sexuelle Selbstbestimmung als Menschenrecht.....	17
Cordula Voß Zum Umgang mit Homosexualität in der Institution Schule	37
Godwin Lämmermann Christliche Homophobie? Oder: Weil nicht sein kann, was nicht sein darf.....	55
Michael Bauer Homosexualität im gegenwärtigen Diskurs theologischer Sexualethik. Ein problemorientierter Überblick über Positionen und Argumente	71
Michaela Breckenfelder „Let’s talk about gender ...“ – Was, das auch noch im Religionsunterricht?.....	93
Susanne Schwarz Homosexualität und gleichgeschlechtliche Partnerschaft: Was nützt diese Liebe im Religionsunterricht?.....	113
Katharina Leibinger „Gender Bender, Regenbogenfamilie und Coming-out in der Schule“ – Sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität als Thema im (Religions-)Unterricht. Ein Zugang zu Jugendlichen anhand biografischer Comicreportagen von LSBTI*.....	157
Susanne Kolb Literarische Texte als Anlässe für das Gespräch über Liebe und Homosexualität im Religionsunterricht	177

6 Inhalt

Barbara Pühl Gendersensibles Sprechen im (Religions-)Unterricht.....	199
Christoph Oliver Mayer Homosexualität – wo ist das Problem? Anmerkungen im Kontext des Französischunterrichts	209
Martha Römer „Ich bin cool und du bist schwul.“ – Homophobe Verbalaggression als Herausforderung an Grundschulen	235
Andrea Roth „Einer der am Bau schafft ist nicht schwul“ – Zum Umgang mit Homosexualität an Berufsschulen.....	249
Kerstin Söderblom Schulseelsorge für lesbische Mädchen und schwule Jungs als Beitrag für eine Pastoraltheologie der Vielfalt	259
Joachim Schulte/Christian Schotte SchLAu: ein Aufklärungs- und Bildungsprojekt	271
Christine Burmann Die Überwindung von Diskriminierung. Ein Plädoyer zur Erarbeitung didaktischer Konzepte der Menschenrechtsbildung zu sexueller Vielfalt	287
Autor_innenverzeichnis	301

Einleitung

Das vorliegende Buch ist das Ergebnis einer interdisziplinären Tagung, die am 6. und 7. Dezember 2013 an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) unter dem Titel „Homosexualität als Herausforderung der Schule“ stattfand. Die Veranstaltung hatte zum Ziel, im Gespräch mit Expert_innen aus Wissenschaft und Schulpraxis herauszufinden, wie tolerant und akzeptierend an deutschen Schulen mit Homosexualität und nichtheteronormativen sexuellen Orientierungen (LSBTI*)¹ umgegangen wird. Dabei waren erhebliche regionale Unterschiede im Umgang mit LSBTI* festzustellen. Im Zuge der Tagung wurden gemeinsam von Referent_innen und Tagungsteilnehmer_innen Ideen entwickelt, wie das Thema der sexuellen und geschlechtlichen Orientierung in die Ausbildung zukünftiger Lehrer_innen implementiert werden könnte. Schon kurz nach der Tagung holte den wissenschaftlichen Diskurs die Lebenswirklichkeit ein, als in Baden-Württemberg ein Realschullehrer die mittlerweile berühmt-berüchtigte Onlinepetition zum Kampf *gegen* mehr Toleranz und Akzeptanz von Vielfalt an Schulen ins Leben rief.

Homosexualität und Schule, wie passt das zusammen? Sollte man das überhaupt in Zusammenhang stellen? Handelt es sich hierbei um *ein* Thema oder vielmehr um *zwei Themen*, und, inwiefern wird Schule von Homosexualität herausgefordert? Wer fordert hier wen heraus, und *wer* lässt sich herausfordern? Das sind nur einige der Fragen, denen sich die Organisator_innen der Erlanger Tagung im Dezember 2013 zugewandt haben. Referent_innen aus sehr unterschiedlichen Fachbereichen konnten gewonnen werden, die den Themenkomplex aus ihrem je eigenen fachspezifischen Blickwinkel heraus vertieften. Auch wenn längst nicht alle Fragen ausdiskutiert wurden, so zeigte sich: Nichtheteronormative Lebensweisen betreffen Schule als Ganzes! Von daher kann es nicht dabei belassen werden, in zeitlich begrenzten Unterrichtseinheiten verschiedener Fächer über Homosexualität als Phänomen

1 Als Bezeichnung für die verschiedenen sexuellen Orientierungen hat sich in jüngster Zeit die Abkürzung LSBTI* durchgesetzt. Darin steht das „L“ für lesbisch, „S“ für schwul, „B“ für bisexuell, „T“ für transsexuell und das * für alles, was es darüber hinaus gibt und sich nicht den vorhergehenden Großbuchstaben unterordnen lässt. In diesem Sinn begrenzt das * die Aneinanderreihung der Großbuchstaben, damit das Akronym nicht noch länger und damit auch unhandlicher wird.

aufzuklären, oder Biographien homosexuell lebender Menschen in den Unterricht mit einzubeziehen. Wenn von Homosexualität und Schule gesprochen wird, dann darf sich das nicht auf eine rein inhaltliche Dimension beschränken. Als zentrale Größe ist daher der altmodisch anmutende Begriff der *Achtsamkeit* zu sehen: Achtsamkeit mir selbst als handelndem Individuum gegenüber, meinen Mitmenschen und den Inhalten, mit denen ich umgehe. D.h., es muss neben der inhaltlichen Dimension vor allem auch um die sensiblere Wahrnehmung dessen gehen, wie heute an Schulen mit Heranwachsenden umgegangen wird, die sich in ihrer sexuellen Orientierung unsicher sind oder sich schon frühzeitig als homosexuell bekennen. Gleiches gilt ebenso gegenüber Lehrer_innen und Erzieher_innen: Welchen Stand haben sie innerhalb ihres Kollegiums, wenn sie offen homosexuell leben oder wenn vonseiten des Kollegiums angenommen wird, dass sie homosexuell orientiert sind? Und wie sieht es auf der Ebene der Schulleitung aus? Wo gibt es in Deutschland die in gleichgeschlechtlicher Beziehung lebende Schulleiterin, wo den bekennenden homosexuellen Schulleiter, wo den Grundschulleiter, die Grundschulleiterin usw. Wie kommuniziert die Schulleitung das mögliche Vorhandensein pluraler Lebensformen gegenüber dem Kollegium? Fühlen sich Praktikant_innen, Referendar_innen, Kolleg_innen und Sporttrainer_innen an Schulen willkommen geheißen, wenn sie ihre Homosexualität nicht verstecken? Wie reagieren Kolleg_innen im schulischen Umfeld, falls auf die Frage „*ob man verheiratet sei*“ offen bekannt wird, „*nein, aber ich lebe in fester Partnerschaft mit einem Mann/einer Frau*“? Erhalten Kolleg_innen, die ihre eingetragene Lebenspartnerschaft feierten, von der Schulleitung Blumen überreicht, wie das die frisch Verheirateten erhalten? Wird auch für sie innerhalb des Kollegiums Geld gesammelt, um ein Gemeinschaftspräsent überreichen zu können? Ist es gleichgeschlechtlich lebenden Lehrer_innen möglich, mit Kolleg_innen ihrer Schule über den zurückliegenden Urlaub, das Wochenende, den Ausflug zu erzählen, gar Fotos zu zeigen? Und, die vielleicht wichtigere Frage: Was muss sich an unseren Schulen verändern, damit solch ein selbstverständlicher Umgang möglich wird? Oder sieht es an deutschen Schulen ganz anders aus?

Anders. Das Anders-Sein, anders als die Anderen Der Umgang mit dieser elementaren Erfahrung an der Institution Schule zieht sich als roter Faden durch das Buch. Vertrauenslehrer_innen berichten, dass es an den weiterführenden Schulen Beratungs- und Gesprächsbedarf junger Menschen gibt, die sich ihrer sexuellen Orientierung unsicher sind. Das, was vor Jahrzehnten die psychologischen Beratungsstellen der Universitäten leisten mussten, findet heute an den Schulen statt. Bislang wurden die wenigsten Lehrenden auf diese Aufgabe professionell vorbereitet. Die Frage ist naheliegend, wie im schulischen Kontext vonseiten der Lehrenden, Erziehenden und Mitschüler_innen mit Jugendlichen umgegangen wird, die sich ihrer sexuellen Identität noch unsicher sind oder die sich als homosexuell bekennen.

Welche Hilfe erfahren sie in ihrem unmittelbaren schulischen Umfeld und wie wird ihnen dort begegnet? Werden beispielsweise verbale Ausgrenzungen und Spötteleien zugelassen, sind sie an der Schule gar üblich oder wird dem konsequent nachgegangen?

Die Ebene der sozialen schulischen Interaktion darf auch die Eltern nicht ausblenden. Es wird in den nächsten Jahren immer mehr gleichgeschlechtliche Elternpaare an deutschen Schulen geben, die ganz selbstverständlich als gleichberechtigte Eltern auftreten und wahrgenommen werden und auch schulische Pflichten übernehmen wollen. Eltern, die dem Elternverein beitreten, die in den Elternrat und zu Elternvertretern gewählt oder die die Kinder auf Klassenfahrten begleiten wollen. Wie wird mit ihnen umgegangen und in Zukunft umgegangen werden? Wie wird die Tatsache der *zwei* Väter oder der *zwei* Mütter in der Klasse des Kindes, im Kollegium, gegenüber den Mitschüler_innen und den Eltern anderer Kinder thematisiert? Oder gilt auch in diesem Fall, was Eltern behinderter Kinder immer wieder sagen: „Alles war gut, bis mein Kind in die Schule kam“.

Schlussendlich betrifft der Themenkomplex Homosexualität und Schule auch die tagtägliche innerschulische Kommunikation und Interaktion. Die Achtsamkeit ist besonders darauf zu lenken, wie sensibel und konsequent auf homophobe Anspielungen und Verbalaggressionen reagiert wird, und zwar vonseiten aller an Schule Beteiligten. Gleiches gilt für Veranstaltungen, die in schulischer Verantwortung durchgeführt werden. Mitunter ist kaum begründbar, welche Vereine zu Schulveranstaltungen eingeladen werden (und welche nicht) und ihre Arbeit präsentieren dürfen (oder eben nicht). Mitunter bleibt auch fragwürdig, welches Informationsmaterial zum Thema *Lebensformen* in Schulen zu finden ist. Wer hat dieses dort abgelegt und mit welchen Motiven geschah das? Durch wen? Wer fühlt sich verantwortlich, dieses Material zu begutachten? Gleiches gilt für Unterrichtsmaterialien und Schulbücher: Wer hat sich die Mühe gemacht, dieses zu sichten und kritisch auf ihren Umgang mit heteronormativen Lebensweisen zu hinterfragen? Repräsentieren die darin dargestellten Wirklichkeiten die Lebenswirklichkeit der Heranwachsenden an dieser Schule? Und, wären die verantwortlichen Kolleg_innen bereit, entsprechende Hinweise anzuhören, aufzunehmen und ggf. anderes Material zu bestellen? Diese Aufzählungen ließen sich noch weiter fortsetzen, womit Schule als komplexer Handlungsraum skizziert wäre, in dem vielfältige Interaktionen ineinander verwoben sind. Punktuelle Einzelaktionen richten wenig Nachhaltiges aus und tragen kaum zum Umdenken aller Beteiligten bei. Viel wichtiger wäre es, dass die für Schule Verantwortlichen zu einer neuen Haltung gegenüber LSBTI* finden. Denn die Verantwortung liegt schließlich bei den handelnden Personen. Dabei kommt es auf jeden Einzelnen an: wie er oder sie spricht, was er oder sie tut, wie er oder sie sich verhält.

Der nun vorliegende Tagungsband stellt das Thema *Homosexualität und Schule* in den Horizont der Menschenrechtsdebatte und Menschenrechtsbildung. Dieses wird explizit im ersten Beitrag deutlich. Die Suche nach der eigenen geschlechtlichen und sexuellen Orientierung und das Ausprägen einer sexuellen Identität gehört unmittelbar zum Heranwachsen und Erwachsenwerden junger Menschen dazu und stellt ein universales Menschenrecht dar, wie *Imke Leicht* in ihrem Artikel *Sexuelle Selbstbestimmung als Menschenrecht* belegt. Darin diskutiert sie grundlegende Begriffe, die sich nur langsam in Zusammenhang mit dem Thema der sexuellen Orientierung durchsetzen und noch längst nicht allen mit Kindern und Jugendlichen arbeitenden Menschen geläufig sind. Im Rahmen der Menschenrechtsbildung ist auch das Plädoyer von *Christine Burmann* zu verstehen, der das Buch abschließt. Nicht wenige Menschen äußern nämlich, dass sie das Thema Homosexualität und LSBTI* nicht weiter interessieren, da sie selbst nicht schwul oder lesbisch seien. Dass das jedoch nicht von der Verantwortung im gesellschaftlichen Umgang mit LSBTI* Menschen entbindet, zeigt die Autorin in ihrem Text *Die Überwindung von Diskriminierung. Ein Plädoyer zur Erarbeitung didaktischer Konzepte der Menschenrechtsbildung zu sexueller Vielfalt*. Darin stellt sie die Grundzüge des Menschenrechts dar, verweist auf aktuell gültige Rechtsgrundlagen und zeigt, wie Menschenrechtsbildung im Kontext von Schule gelingen kann. Dafür ist voraussetzend, dass die an Schulen Lehrenden gültige Menschenrechtsverordnungen überhaupt kennen, wahrnehmen und einen Blick für eigene Verantwortlichkeiten entwickeln, d.h. ihre Achtsamkeit schulen. In diesem Bereich sind noch erhebliche Defizite auch in der universitären Lehramtsausbildung zu verzeichnen. Nicht zu überhören sind darum auch die Stimmen, die meinen, dass das Thema Homosexualität überhaupt nichts an Schulen zu suchen habe. Menschen melden hier sich zu Wort und formieren sich gegenwärtig in Aktionsbündnissen, die den schulischen Bereich von Themen der sexuellen und geschlechtlichen Orientierung weitestgehend ausgeklammert sehen wollen: „Ich möchte nicht, dass mein Kind an der Schule mit so etwas belästigt wird“, oder auch: „Schule sollte ein Ort sein, wo das keine Rolle spielt!“ Erstaunlicherweise ist in diesem Zusammenhang immer wieder das Argument zu hören, dass *man* den Kolleg_innen am Arbeitsplatz doch auch nicht erzähle, was *man* am Wochenende im Swinger-Club gemacht habe. Dieses Denkmuster, welches das Phänomen LSBTI* ausschließlich auf den Aspekt der persönlichen sexuellen Vorliebe reduziert, wies *Cordula Voß* auch unter Lehrenden in ihrer Masterarbeit im Fach Erziehungswissenschaften der Universität Jena (2013) nach, von der sie dankenswerterweise einen modifizierten Auszug unter dem Titel *Zum Umgang mit Homosexualität in der Institution Schule* dem vorliegenden Buch beifügte.

Mit dem Versenden der Einladung zur Dezembertagung 2013 erreichten uns neben erfreulich zahlreichen Anmeldungen auch Meinungen, die kontro-

verser nicht hätten sein können. Zum einen war mehrfach die Position vertreten, dass sich eine universitäre Tagung zu diesem Thema längst erübrigt habe. In vielen Lebensbereichen seien mittlerweile homosexuell bekennende Menschen präsent. Fast jeder von uns scheint homosexuelle Menschen persönlich zu kennen, schwule Männer wie lesbische Frauen gleichermaßen, prominente Paare, schillernde Persönlichkeiten und ganz normale Bürger_innen. Doch uns als Veranstaltende interessierte, wie es diesbezüglich speziell im Kontext der Schule aussieht. Ist dort ebensolche Normalität eingezogen oder zeigt sich der Umgang mit dieser Thematik im schulischen Bereich weit weniger aufgeschlossen? Erübrigt sich gar eine vertiefte wissenschaftliche Wahrnehmung, wenn alles schon so normal und geläufig ist? Warum sind dann nach wie vor auf Schulhöfen homophobe Schimpfwörter allgegenwärtig, wenn es so normal ist, schwul und lesbisch zu sein? Warum ist dann unter homosexuell bekennenden Jugendlichen die Zahl der Mobbingopfer so hoch und warum fühlen sich nach wie vor so viele homosexuelle Jugendliche in den Suizid gedrängt? *Martha Römer* geht dem verbreiteten Phänomen der kindlich-jugendlichen Verbalaggression in ihrem sehr aufschlussreichen Aufsatz „*Ich bin cool und du bist schwul.*“ – *Homophobe Verbalaggression als Herausforderung an Grundschulen* nach. Darin zeigt sie, welche Funktion Schimpfwörter für Heranwachsende haben und wie damit im schulischen Kontext umgegangen werden sollte. Die Autoren *Joachim Schulte* und *Christian Schotte*, beide langjährig ehrenamtlich tätig im SchLAU-Projekt, skizzieren einerseits in ihrem Artikel *SchLAU: ein Aufklärungs- und Bildungsprojekt* die Lebenssituation homosexueller Jugendlicher, stellen darüber hinaus aber mit dem SchLAU-Projekt eine erfolgreiche Initiative vor, die auf Einladung vor Ort an der Schule engagiert Unterstützung anbietet. Lehrende und Lernende finden hier gleichermaßen Hilfe, Aufklärung und Unterstützung in ihrem Engagement gegen Homophobie an Schulen. Denn, so lautet die diesem Buch zugrunde liegende These, am Umgang mit Homosexualität und LSBTI* zeigt sich, wie entwickelt die Diversitykompetenz aller an Schule Beteiligten tatsächlich schon ist.

Immer wieder stellt sich im Alltag die Frage, wie und wo Grenzen zu setzen sind. Die Frage nach der individuellen Verantwortung und Positionierung kommt auf: Wie sich verhalten, wenn *alle* lachen und mitlästern? Wie einschreiten, ohne bestimmte Kolleg_innen oder Schüler_innen noch mehr in das Zentrum der kollektiven Aufmerksamkeit zu rücken? Wiederholt wurde von Tagungsteilnehmer_innen der Wunsch geäußert, sie wollen in ihrem tagtäglichen Umgang mit homosexuellen Kolleg_innen und Schüler_innen „einfach ein wenig sicherer werden“. Sie wollen nichts problematisieren, was für denjenigen, den es betrifft, überhaupt kein Problem darstellt, nicht dort Hilfe anbieten, wo gar keine Hilfe erwünscht ist, aber dennoch sensibel und aufmerksam sein. Einige Lehrende äußerten den Wunsch, ihren homosexuellen Kolleg_innen und Schüler_innen Beistand sein zu wollen, ohne über-

fürsorglich und aufdringlich zu wirken. Dass darum die in diesem Zusammenhang vielfach zu hörende Meinung: „Schule ist Schule, und privat ist privat!“ nicht zu halten ist, verdeutlicht die Schulseelsorgerin *Kerstin Söderblom* in ihrem Aufsatz *Schulseelsorge für lesbische Mädchen und schwule Jungs als Beitrag für eine Pastoraltheologie der Vielfalt*. Darin stellt sie Schule als Lernort dar, der existenzielle Lebensfragen der Heranwachsenden nicht ausklammern darf. Sie nimmt die Schulen in die Verantwortung, Schutzorte zu schaffen, an denen sich Jugendliche ungestört und vertraulich Beratung und Gespräch holen können. Es wird bei aller Normalität im gesellschaftlichen Umgang mit Homosexualität immer die Notwendigkeit einer professionellen Begleitung von heranwachsenden Jungen und Mädchen geben, da das Begreifen und Erleben persönlichen Anders-Seins bei vielen Heranwachsenden, zumindest zeitweise, seelische Verunsicherungen auslöst.

Homosexualität betrifft Schule als Ganzes, was auch heißt, dass es als Thema für alle Schularten relevant ist. *Andrea Roth* dokumentiert in ihrer kleinen Studie unter Berufsschüler_innen „*Einer, der am Bau schafft ist nicht schwul*“ *Zum Umgang mit Homosexualität an Berufsschulen*, wie sehr die Einstellung zu Homosexualität vom Selbstbild der jungen Menschen abhängt, und wie unterschiedlich ausgeprägt daher homophobes Verhalten in den speziellen Ausbildungsbranchen der beruflichen Schule ist. Als wesentlicher Unterschied kommt bei der Berufsausbildung hinzu, dass hier neben der rein schulischen Situation noch eine Arbeitsstätte mit einem Chef oder einer Chefin vorhanden ist.

Bleibt noch die immer wieder an die Herausgeberin des Buches herangetragene Frage, warum ausgerechnet aus den Reihen der evangelischen Religionspädagogik Bemühungen hervorgehen, dem Thema Homosexualität und LSBTI* zu sensiblerer Wahrnehmung im Kontext der Schule zu verhelfen. Hier können viele gute Gründe aufgezählt werden. Ein Grund wäre z.B., dass für etliche Menschen gerade im Kontext christlicher Wahrnehmung das Thema Homosexualität immer noch mit dem Phänomen der „Sünde“ in Beziehung gebracht wird, was übrigens gleichermaßen für Muslime gilt. Auch das konnte *Andrea Roth* in ihrer Umfrage unter Berufsschüler_innen nachweisen. Für konservative christliche Kreise ist homosexuelle Liebe nach wie vor sündhaft. Manche fundamentalistische Christen sprechen sich die Fähigkeit zu, homosexuelle Menschen „gesund zu beten“. Und immer wieder wird in diesem Zusammenhang auf die Bibel verwiesen, in der stehen würde, dass Homosexualität nicht von Gott gewollt sei. Hier ist eine besondere Verantwortung jeder einzelnen Religionslehrkraft festzustellen, da sie sich im Religionsunterricht auf konkrete Fragen Heranwachsender einstellen muss. Das wird es so in keinem anderen Schulfach geben. Das heißt auch, dass sich Religionslehrer_innen zu einer so vorgetragenen Frage erst einmal selbst positionieren müssen. Neben der persönlichen Meinung geht es aber auch um Fachkompetenz der Lehrenden: Welches fundierte *Fachwissen* haben sie

bezüglich Homosexualität und LSBTI*? Wie viel *persönliche* Meinung ist erlaubt, wenn davon fundamentale Menschenrechte anderer Personen betroffen sind? Und eine für Religionslehrer_innen relevante Frage ist: Warum sollte der Grundsatz christlicher Nächstenliebe ausgerechnet Homosexuelle und Menschen diverser (i.S. von *diversity*) sexueller und geschlechtlicher Orientierung ausklammern? Für Lehrende ist es daher unerlässlich, eine persönliche Haltung dieser Thematik gegenüber auszubilden, um im Kontext der Schule Stellung beziehen zu können.

Michael Bauer verdeutlicht in seinem Aufsatz Homosexualität im gegenwärtigen Diskurs theologischer Sozialethik. Ein problemorientierter Überblick über Positionen und Argumente, wie notwendig es ist, die Tragfähigkeit vielfach bemühter und schon oft gehörter Argumente zu hinterfragen, um nicht in unreflektierte, fundamentalistische Redeweisen abzurutschen. Der Autor gibt einen Überblick über die Bibelstellen, die immer wieder gegen Homosexualität ins Spiel gebracht werden, und untersucht sie hinsichtlich ihrer Argumentationskraft. Godwin Lämmermann hingegen widmet sich in seinem essayistischen Beitrag Christliche Homophobie? Oder: Weil nicht sein kann, was nicht sein darf der Rolle, die christliche Lehre bei der Entstehung und Fundamentierung von Homophobie einnahm und immer noch einnimmt. Dabei blickt er mit besonderem Interesse auf die Exklusivität sozial-homogener Gruppen. Die aktuellen Lehrpläne und Religionslehrbücher der Realschule schaute sich Susanne Schwarz in ihrem Artikel Homosexualitätsgleichgeschlechtliche Partnerschaft, oder: Was nützt diese Liebe im RU der Realschule? Pluralität aus Glauben, Schulbuchbefunde und religiöse Konfliktkompetenz genauer an. Sie untersucht, welchen Stellenwert Themen wie Homosexualität, geschlechtliche Identität und plurale Lebensformen in den Lehrplänen und Lehrbüchern des evangelischen Religionsunterrichts bislang haben und unter welcher Konzeption diese Themen angesprochen werden. Michaela Breckenfelder wiederum stellt in ihrem Beitrag „*Let’s talk about gender*“ Was, das auch noch im Religionsunterricht? dar, dass es unerlässlich ist, auch im Religionsunterricht das faktische Vorhandensein pluraler Lebensformen und sexueller Orientierungen anzusprechen, und zeigt, in welchem thematischen Kontext dazu gearbeitet werden kann. Sie skizziert, zu welchen Einsichten Heranwachsende in der Auseinandersetzung mit gleichgeschlechtlichen Lebensweisen kommen können. Dass es dabei wirklich um jede einzelne Lehrkraft ankommt und auf die Sprache, die er oder sie pflegt, weist Barbara Pühl in ihrem Aufsatz *Gendersensibles Sprechen im (Religions-)Unterricht* nach. Sie betont, dass sich erlebte Realität in Sprache manifestiert. So, wie wir reden, denken wir auch. Daher gehört das Nachdenken über eine gendergerechte Sprachform, die bewusst versucht, Diskriminierung zu vermeiden, unbedingt in ein Buch wie dieses.

Susanne Kolb und Katharina Leibinger bieten darüber hinausgehend methodische Zugänge an, wie Lehrende im Unterrichtsprozess mit Heran-

wachsenden über das Thema Homosexualität und sexuelle Orientierung produktiv ins Gespräch kommen können, sodass weiterführende Unterrichtsgespräche tatsächlich möglich werden. *Susanne Kolb* wählt dazu den Zugang über *Literarische Texte als Anlässe für das Gespräch über Liebe und Homosexualität im Religionsunterricht*, was außer im Fach Religion in gleicher Weise auch in vielen anderen Schulfächern möglich wäre. Ebenso *Katharina Leibinger*, die in ihrem Beitrag *Gender Bender, Regenbogenfamilie und Coming-out in der Schule – Sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität als Thema im (Religions-)Unterricht. Ein Zugang zu Jugendlichen anhand biografischer Comicroportagen von LSBTI** einen Zugang über die Bildwelt der Künstlerin Martina Schradi wählt, die in ihren zahlreichen Comicroportagen unmittelbare Alltagserfahrungen von Lesben, Schwulen und Menschen mit anderen sexuellen Identitäten verarbeitet. Beide Zugänge sind ebenso in anderen Fächern denkbar. So zeigt *Christoph Oliver Mayer* in seinem Beitrag *Homosexualität – wo ist das Problem? Anmerkungen im Kontext des Französischunterrichts*, wie in Unterrichtsprozessen erfolgreich mit Spielfilmen und Spielfilmsequenzen gearbeitet werden kann, und gibt nebenbei sehr anschaulich einen Einblick in die Emanzipation schwul – lesbischen Lebens in Frankreich. Sachkundig und eloquent fragt der Autor, worin denn nun eigentlich mit Blick auf Homosexualität das Problem besteht?

Ich danke all jenen, die sich im konstruktiven Gespräch daran beteiligen, dass das Thema der sexuellen und geschlechtlichen Orientierung und Lebensform in den Schulen Einzug hält, und hoffe, dass dieses Buch denen eine Hilfe sein kann, die im schulischen Kontext sicherer im Umgang mit diesem Thema werden wollen. Den Kolleg_innen sei herzlich gedankt, die sich bereit erklärten, an diesem Buch mitzuschreiben. Bei allen geschah das neben einem gewaltigen Berg tagtäglicher Arbeit. Ganz herzlich bedanken möchte ich mich aber auch bei den Verantwortlichen, die entschieden haben, diese Tagung und die Veröffentlichungen zum Thema LSBTI* und Schule zu finanzieren. Es braucht neben Engagement eben auch immer Geld, um Dinge zu bewegen und auf die Beine stellen zu können. Daher gilt mein ausdrücklicher Dank nicht zuletzt Miriam von Maydell, Mitarbeiterin des Budrich Verlages, die als kompetente und zuverlässige Ansprechpartnerin das Buchprojekt von Anfang an protegierte und begleitete.

Veranstalterin der Tagung im Dezember war die Professur für evangelische Religionspädagogik und Gemeindepädagogik des Fachbereiches der Theologie namentlich in Person von Dr. Michaela Breckenfelder. Prof. Dr. Peter Bubmann als Inhaber der Professur übernahm freundlicherweise die Begleitung der Veranstaltung und Moderation der regen Tagungsdiskussion. Gefördert und finanziert wurde die Veranstaltung vom Büro für Gender&Diversity der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg, ebenso wie die nun vorliegende Veröffentlichung. Ausdrücklich zu danken ist daher Dr. Sabina Enzelberger für die großartige Unterstützung und Zu-

sammenarbeit. Mein Dank gilt ebenso der Künstlerin Martina Schradi, von der in diesem Buch einige ihrer Comiczeichnungen abgedruckt werden durften.

Michaela Breckenfelder, Erlangen im Oktober 2014

Imke Leicht

Sexuelle Selbstbestimmung als Menschenrecht

Das Thema sexuelle Selbstbestimmung ist in den letzten Jahrzehnten zunehmend auf die Agenda des internationalen Menschenrechtsdiskurses gelangt und hat Eingang in das internationale Menschenrechtsschutzsystem gefunden.¹ Unter sexueller Selbstbestimmung werden zum einen reproduktive Gesundheit und Rechte verstanden. Diese betreffen vor allem die Lebensbereiche Partnerschaft, Sexualität, Familienplanung, Schwangerschaft, Geburt und Elternschaft.² Zum anderen bezieht sich sexuelle Selbstbestimmung auf das Recht eines jeden Menschen, selbst über die eigene sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität bestimmen zu können. Dieser Beitrag befasst sich mit der zuletzt genannten Dimension des sexuellen Selbstbestimmungsrechts und betrachtet diese aus menschenrechtlicher Perspektive.

Zentrale Dimensionen für die Thematisierung und Bestimmung von sexueller Selbstbestimmung als Menschenrecht sind „sexuelle Orientierung“ und „geschlechtliche Identität“ (SOGI). Was aber genau ist mit SOGI gemeint und in welchem Verhältnis stehen sie zueinander? Welchen gesellschaftlichen Normierungen unterliegen sie? Weswegen sind bestimmte Gruppen und Individuen, die diesen Normen nicht entsprechen, Diskriminierungen, Stigmatisierungen und Gewalt ausgesetzt? Wie verhalten sich die Menschenrechte dazu? Und inwiefern hat der Schutz vor Diskriminierung und Gewalt aufgrund der sexuellen Orientierung und geschlechtlichen Identität Einzug in den Menschenrechtsschutz der Vereinten Nationen (UN) erhalten? Diesen Fragen wird im Folgenden genauer auf den Grund gegangen. Die Entwicklungen im Menschenrechtsschutzsystem der Vereinten Nationen können dabei nur anhand einiger ausgewählter Beispiele aufgezeigt werden.

1 Vgl. Lohrenscheit (2009).

2 Vgl. Busch (2010).

Die Dimensionen der sexuellen Orientierung und geschlechtlichen Identität

Die Dimensionen der sexuellen Orientierung und geschlechtlichen Identität zum Ausgangspunkt sexueller Selbstbestimmungsrechte zu nehmen ermöglicht, Identitäts- oder Gruppenzuschreibungen zu vermeiden und für die Vielfalt sexueller und geschlechtlicher Selbstbeschreibungen und Selbstdefinitionen Platz zu schaffen.³ Entsprechend definieren die Yogyakarta-Prinzipien, auf die weiter unten noch genauer eingegangen wird, sexuelle Orientierung als

die Fähigkeit eines Menschen, sich emotional und sexuell intensiv zu Personen desselben oder eines anderen Geschlechts (*gender*) oder mehr als einen Geschlechts (*gender*) hingezogen zu fühlen und vertraute und sexuelle Beziehungen mit ihnen zu führen.⁴

Sexuelle Orientierung schließt demnach unterschiedliche sexuelle Praktiken, emotionale Beziehungsformen und Lebensentwürfe ein, wie beispielsweise Heterosexualität, Homosexualität oder Bisexualität. Aber auch Asexualität oder bisher noch nicht definierte sexuelle Orientierungen fallen unter diese Dimension.

Geschlechtliche Identität wird in den Yogyakarta-Prinzipien definiert als

das tief empfundene innere und persönliche Gefühl der Zugehörigkeit zu einem Geschlecht (*gender*), das mit dem Geschlecht (*sex*), das der betroffene Mensch bei seiner Geburt zugewiesen wurde, übereinstimmt oder nicht übereinstimmt; dies schließt die Wahrnehmung des eigenen Körpers mit ein (darunter auch die freiwillige Veränderung des äußeren körperlichen Erscheinungsbildes oder der Funktionen des Körpers durch medizinische, chirurgische oder andere Eingriffe) sowie andere Ausdrucksformen des Geschlechts (*gender*), z.B. durch Kleidung, Sprache und Verhaltensweisen.⁵

Die Geschlechtsidentität umfasst die unterschiedlichen Möglichkeiten des geschlechtlichen Empfindens, die sich in Trans*, Inter* oder auch Cisgender und Cissexualität⁶ ausdrücken können. Geschlechtsidentitäten können aber ebenso ganz andere oder noch nicht artikuliert Selbstdefinitionen beschreiben.

SOGI schließen demnach das biologische Geschlecht (*sex*), das soziale Geschlecht (*gender*) sowie das emotionale und sexuelle Begehren (*desire*)

3 Vgl. Sauer/Heckemeyer (2011), 55.

4 Hirschfeld-Eddy-Stiftung (2008), 13. Hervorhebungen im Original.

5 Ebd., 13. Hervorhebungen und Schreibfehler im Original.

6 Die Bezeichnungen Trans* und Inter* werden im nächsten Abschnitt erläutert. Cisgender und Cissexualität bedeutet, dass sich das Individuum in dem biologischen Geschlecht bzw. sozialen Geschlecht wiederfindet, das ihm gesellschaftlich zugeschrieben wird.

ein, die in vielfältiger Weise zusammenhängen können. Zentral ist daher, dass es keine „automatische“ Verbindung und auch keine zwangsläufig wechselseitige Bedingtheit zwischen der sexuellen Orientierung und der geschlechtlichen Identität gibt. Beide Dimensionen sind auch nicht immer eindeutig. Sie können stets wandelbar sein und sind deshalb offen zu halten. Das heißt, dass von einer geschlechtlichen Identität keine Schlüsse auf die sexuelle Orientierung gezogen werden können, und umgekehrt. Die Existenzweisen und Kombinationsmöglichkeiten sind so vielfältig, wie die Menschen sie selbst wählen und gestalten. Unbestreitbar ist hingegen, dass SOGI zum Kernbereich der individuellen Identität gehört, wodurch sie einen zentralen Stellenwert in den Lebensentwürfen der Menschen einnehmen. Sie beeinflussen das menschliche Leben und Zusammenleben und betreffen Fragen danach, wer wir sind, wie und mit wem wir leben, wen wir lieben, wen oder was wir begehren.⁷

Das „Problem“ der Heteronormativität

Entgegen einer Vielfalt von und Offenheit gegenüber sexuellen Orientierungen und geschlechtlichen Identitäten, gehen die meisten Gesellschaften von einer heteronormativen Geschlechterordnung aus. Das Konzept der Heteronormativität⁸ beschreibt ein gesellschaftliches Ordnungssystem, in dem Geschlechterrollen, Geschlechtsidentitäten sowie sexuelle Orientierungen normiert und zugeschrieben werden. Es setzt Heterosexualität und Zweigeschlechtlichkeit als quasi-natürliche Normen voraus und stellt diese in einen unmittelbaren Zusammenhang. Demnach wird von ausschließlich zwei biologischen Geschlechtern (*sex*) – Mann und Frau – ausgegangen. Diese Geschlechter haben einem sozialen Geschlecht (*gender*) – Männlich und Weiblich – zu entsprechen und sind im Sinne eines heterosexuellen Begehrens (*desire*) wechselseitig aufeinander verwiesen.

Judith Butler bezeichnet diese vermeintliche Einheit und wechselseitige Verwiesenheit von *sex*, *gender* und *desire* als „heterosexuelle Matrix“, die als Macht- und Herrschaftssystem die gesellschaftlichen Diskurse und Normen strukturiert und reproduziert. Die heterosexuelle Matrix ist

7 Vgl. Thiemann (2010), 136.

8 Der Begriff „Heteronormativität“ wurde Anfang der 1990er Jahre von dem US-amerikanischen Vertreter der Queer Theory Michael Warner eingeführt und bezog sich zunächst auf Heterosexualität als gesellschaftliche Norm. Seither ist Heteronormativität ein Schlüsselbegriff in der Queer Theory und in den Queer Studies, der auf die Kritik der binären Geschlechterordnung hin weiter ausdifferenziert wurde. Vgl. Warner (1991). Für den deutschsprachigen Raum vgl. Hartmann/Kleese/Wagenknecht/Fritzsche/Hackmann (2007).

das Raster der kulturellen Intelligibilität, durch das die Körper, Geschlechtsidentitäten und Begehren naturalisiert werden. [...] Es geht darum, ein hegemoniales diskursives/epistemisches Modell der Geschlechter-Intelligibilität zu charakterisieren, das folgendes unterstellt: Damit die Körper eine Einheit bilden und sinnvoll sind, muß es ein festes Geschlecht geben, das durch eine feste Geschlechtsidentität zum Ausdruck gebracht wird, die durch die zwanghafte Praxis der Heterosexualität gegensätzlich und hierarchisch definiert ist.⁹

Gemäß der heteronormativen Geschlechterordnung wird einer Person, die beispielsweise weibliche Geschlechtsmerkmale aufweist, spätestens bei der Geburt das biologische Geschlecht Frau zugewiesen. Das biologische Geschlecht Frau nimmt gesellschaftlich eine weibliche Position und Rolle ein. Diese werden von der Gebärfähigkeit und Mutterschaft abgeleitet, wodurch Frauen dem reproduktiven und häuslichen Bereich zugewiesen werden. Von der sexuellen Gebärfähigkeit und der weiblichen Mutterrolle lassen sich angeblich „automatisch“ weibliche Verhaltensnormen ableiten, die dem Emotionalen, Sozialen und Fürsorglichen entsprechen. Von den scheinbar eindeutigen und unveränderbaren körperlichen Merkmalen einer Frau werden Schlüsse auf das sexuelle Begehren gezogen, das auf Fortpflanzung ausgerichtet ist und erst dadurch einen vermeintlich „natürlichen“ Zweck erfüllt. Als natürlich und normal gilt, dass Frauen in ihrer potenziellen Mutterrolle zum Zweck der Reproduktion Männer als Erzeuger begehren. Andere Identitäten und Orientierungen sind „unnatürlich“ und „krankhaft“. Dieser heteronormativen Logik unterliegen in der Regel gesellschaftlich tief verankerte religiöse Sittengesetze und biologistische Fortpflanzungsargumente.¹⁰ Sozioökonomisch hat sie die Funktion einer geschlechtsspezifischen Arbeitsteilung, durch die asymmetrische Machtpositionen und Ressourcenverteilungen aufrechterhalten werden.¹¹

Wer aus dieser heteronormativen Matrix herausfällt, ist unterschiedlichen Formen gesellschaftlicher Marginalisierung, Diskriminierung und Gewalt ausgesetzt. Diese reichen von impliziten Ausschlüssen durch Auslassung, Nicht-Erwähnung, Leugnung und Tabuisierung bis hin zu expliziten Ausschlüssen durch Stigmatisierung, Kriminalisierung und Pathologisierung.

9 Butler (1991), Fn 6, 219 f.

Den Begriff „Intelligibilität“ verwendet Butler in dem Sinne, dass ein Subjekt nicht nur erkenntnistheoretisch als intelligibel, sprich als rational erfassbar und erkennbar, gilt, sondern auch rechtlich, politisch, kulturell und sozial als existent wahrgenommen und anerkannt wird. Erst wenn ein Subjekt intelligibel, sprich erkennbar und anerkennbar ist, ist es auch lebensfähig. Vgl. Villa (2012), 173.

10 Dieser heteronormativen Logik folgte beispielsweise das Bundesverfassungsgericht in einem Urteil im Jahre 1957, in dem es die Gültigkeit der strafrechtlichen Verfolgung und Verurteilung von Männern wegen homosexueller Handlungen nach § 175 in der Fassung von 1935 bestätigte. Der in der NS-Zeit verschärfte § 175 blieb in der BRD bis 1969 unverändert in Kraft. Vgl. BVerfG: 6, 389, Urteil vom 10. Mai 1957, 1 BvR 550/52.

11 Vgl. Wagenknecht (2007), 19 ff.

Alle Fälle führen zur Derealisierung und Delegitimierung einer sexuellen und geschlechtlichen Vielfalt, die der binären und heterosexuellen Geschlechterordnung nicht entspricht. Dies kann für die Betroffenen sozioökonomische, psychosoziale, traumatisierende bis hin zu tödliche Folgen haben. Sie können sich auf sämtliche Lebensbereiche auswirken und weitergehende, sich wechselseitig bedingende Benachteiligungen und Menschenrechtsverletzungen mit sich bringen. Davon betroffen sind vor allem sexuelle und geschlechtliche Minderheiten, wie Lesben, Schwule, Bisexuelle, Trans* und Inter* (LSBTI).¹²

Lesben, Schwule und Bisexuelle werden in erster Linie unter dem Prinzip der sexuellen Orientierung gefasst. Die Selbstbezeichnungen Lesben und Schwule rekurren auf gleichgeschlechtliche bzw. homosexuelle Lebensentwürfe und Begehrensweisen. Bis 1991 galt Homosexualität im Diagnoseklassifikationssystem der Weltgesundheitsorganisation (ICD-10) als Krankheit (302.0), weswegen der Begriff Homosexualität in der Lesben- und Schwulenbewegung oft abgelehnt wird. Wenngleich die rechtliche Gleichstellung von gleichgeschlechtlichen Lebensweisen nicht zuletzt aufgrund der jahrzehntelangen Kämpfe der Lesben- und Schwulenbewegungen in vielen Ländern zugenommen hat, werden Schwule und Lesben gesellschaftlich nach wie vor – vor allem von reaktionären und konservativ-religiösen Kreisen – als unnatürlich und krankhaft stigmatisiert.

Bisexuelle Menschen können sich emotional und/oder sexuell sowohl dem eigenen als auch dem anderen Geschlecht hingezogen fühlen. Für manche bewegt sich eine bisexuelle Orientierung auf einer rein sexuellen Ebene. Für andere ist sie fester Bestandteil der individuellen Identität und Lebensgestaltung. Bisexuelle Menschen werden gesellschaftlich häufig als promiskuitiv und untreu stigmatisiert, da sie der Vorstellung einer traditionellen, monogamen, heterosexuellen Zweierbeziehung nicht entsprechen. Eine Entfaltung ihrer sexuellen Identität wird dadurch erschwert, dass sie keiner „eindeutigen“ Gruppe zugeordnet werden können und daher häufig unsichtbar bleiben. Sind sie einmal geoutet, werden sie unter Heterosexuellen oft Schwulen und Lesben zugeordnet. In Schwulen- und Lesben-Kreisen kann ihnen „Verrat“ an der homosexuellen Emanzipation vorgeworfen werden.

Fragen von geschlechtlicher Identität betreffen vor allem Trans* und Inter* Personen. Trans* Personen können sich nicht oder nicht ausschließlich mit dem ihnen gesellschaftlich zugewiesenen biologischen Geschlecht, oder aber mit den Erwartungen an ihre Geschlechterrolle identifizieren. Manche Trans* gehen den Weg der Geschlechtsangleichung, andere leben ihre trans* Identität hingegen allein auf sozialer Ebene. Entsprechend sind die Lebens-

12 Der Stern am Ende von trans* und inter* soll die Vielfalt der Geschlechtsidentitäten und Selbstdefinitionen widerspiegeln, die durch eine Reduzierung auf die gängigen Bezeichnungen von Transsexuelle/Transgender oder Intersexuelle/Intergeschlechtliche verloren geht. Vgl. Franzen/Sauer (2010), 7 ff.; Netzwerk Trans*-Inter*-Sektionalität (2013), 6 ff.

entwürfe von Trans* sehr vielfältig. Im Diagnoseklassifikationssystem der Weltgesundheitsorganisation (ICD-10) wird Trans* als „Geschlechtsidentitätsstörung“ (F.64.0) definiert und somit als Krankheit oder als psychische Störung klassifiziert.

Inter* Personen sind körperlich nicht eindeutig dem männlichen oder dem weiblichen Geschlecht zuzuordnen. Sie weisen in unterschiedlicher Weise sowohl weibliche als auch männliche Geschlechtsmerkmale auf, was medizinisch als „Disorders of sex development“ (DSD) („Störungen des sexuellen Entwicklung“) qualifiziert wird. Daher werden sie in der Regel ohne medizinische Indikation nach der Geburt zwangsweise einer operativen und medikamentösen Vereindeutigung unterzogen. Ihre inter* Identität wird ihnen im Nachhinein meist vorenthalten. Dennoch machen sie häufig die Erfahrung außerhalb oder zwischen der Zweigeschlechternorm. Sie können sich aber genauso einem eindeutigen Geschlecht zugehörig fühlen, unabhängig des ihnen zugeschriebenen. Die Existenz und Lebenssituation von inter* Menschen ist erst dadurch sichtbar geworden, dass sie sich seit Anfang der 1990er Jahre zunehmend zu Wort gemeldet und durch Selbstorganisation und politische Intervention Gehör verschafft haben.¹³

Die Vielfältigkeit von und Unterschiede zwischen LSBTI zeigen, dass bei der Verwendung des Akronyms „LSBTI“ Vorsicht geboten ist. Die einzelnen Gruppen und Individuen machen sehr unterschiedliche Erfahrungen, woraus sich unterschiedliche Lebensentwürfe und Kämpfe gegen Diskriminierung und Gewalt ergeben. Auch können oder wollen sich nicht alle betroffenen Menschen den Bezeichnungen bzw. Zuschreibungen, die unter „LSBTI“ fallen, zuordnen. Darüber hinaus sind diese Kategorien nicht festgeschrieben, sondern ändern sich immer wieder, je nach Zeit und Kontext. Auch dürfen mit der Fokussierung auf „LSBTI“ nicht die mehrdimensionalen Aspekte des menschlichen Lebens aus dem Blick geraten, durch die intersektionale Formen der Diskriminierung entstehen können.¹⁴ So werden beispielsweise Lesben häufig nicht nur aufgrund ihrer sexuellen Orientierung, sondern ebenso

13 Im Jahr 1993 wurde die „Intersex Society of North America“ (ISNA) als eine der ersten Selbstvertretungen von Inter* gegründet. Vgl. URL: <http://www.isna.org/> (Stand: 26.5.2014). 2008 haben Intersexuelle Menschen e.V./XY-Frauen einen ersten Schattenbericht zum 6. Staatenbericht der BRD zur UN-Frauenrechtskonvention (CEDAW) eingereicht (Vgl. Intersexuelle Menschen e.V./XY-Frauen (2008)). Daraufhin befasste sich der Deutsche Ethikrat erstmalig mit diesem Thema. Vgl. Bora (2012); Deutscher Ethikrat (2012a), Deutscher Ethikrat (2012b).

14 Der Begriff „Intersektionalität“ („Intersectionality“) wurde Anfang der 1990er Jahre von der US-amerikanischen feministischen Juristin Kimberlé Crenshaw geprägt und dient seither der Analyse von sich wechselseitig bedingenden, ineinandergreifenden Diskriminierungsmerkmalen. Vgl. Crenshaw (1991), Crenshaw (1998). Für den deutschsprachigen Raum vgl. u.a. Baer/Bittner/Göttsche (2010); Lutz/Vivar/Supik (2010); Walgenbach/Dietze/Hornscheidt/Palm (2012); Winker/Degele (2009).

aufgrund ihres Frauseins diskriminiert. LSBTI mit Migrationsgeschichte können genauso mit den unterschiedlichen Formen rassistischer Diskriminierung konfrontiert sein. Darüber hinaus besteht die Gefahr, dass mit dem Label „LSBTI“ nicht immer alle Lebenslagen gleichberechtigt repräsentiert werden.¹⁵ Zumeist fallen die spezifischen Erfahrungen Trans*, vor allem aber von Inter* heraus. Deswegen stellt sich stets die Frage, wer für wen spricht, wessen Stimme zählt und wer Gehör findet. Gemeinsam ist LSBTI jedoch, dass sie mit ihrer Präsenz und existentiellen Kritik, die Vorstellungen von einer binären und heterosexuellen Geschlechterordnung ins Wanken bringen.

Sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität aus menschenrechtlicher Perspektive

Dreh- und Angelpunkt für eine menschenrechtliche Perspektive auf sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität ist der den Menschenrechten zugrundeliegende Universalismus. Dieser formuliert den Anspruch, dass jedem Menschen aufgrund seines Menschseins gleichermaßen grundlegende Freiheits- und Teilhaberechte zustehen, unabhängig – aber nicht ungeachtet – von spezifischen Merkmalen, Identitäten, Lebensweisen oder Zugehörigkeiten. Da der Anspruch auf diese Rechte nicht an einen bestimmten Status, sondern am „Menschsein“ anknüpft, sind sie unveräußerlich. Da sie für alle Menschen gelten, sind sie universell.

Die normativen Grundsätze des menschenrechtlichen Universalismus sind die Achtung und Anerkennung des Individuums als Rechts- und Verantwortungssubjekt, dem der wirksame Zugang zum Recht auf individuelle Selbstbestimmung und gesellschaftliche Teilhabe zu gewährleisten ist. Der Achtungsanspruch bezieht sich auf das allen Menschen Gemeinsame, spricht auf die allgemeine Bedingung des Menschseins. In der Anerkennung finden die spezifischen Voraussetzungen, individuellen Identitäten und konkreten Lebenswelten der Menschen Beachtung. Erst dadurch kommen die menschlichen Unterschiede und eine Vielfalt zur Geltung, so auch hinsichtlich sexueller Orientierungen und geschlechtlicher Identitäten.

Die normativen Grundsätze der Achtung und Anerkennung verleihen dem Individuum einen Subjektstatus, indem sie ihm die Fähigkeit zur autonomen Entfaltung der Identität, Persönlichkeit und Lebensführung in der sozialen Welt zuerkennen. Autonomie ist ein Kernbereich des Subjekts, der die zentralen Fragen nach den individuellen Identitäten, Bedürfnissen, Leidenschaften oder auch Lebensformen umfasst. In ihr drückt sich aus, wie sich das

15 Vgl. BMZ/GIZ/DIMR (2013), 2.

Subjekt definiert, womit es sich identifiziert, wen oder was es begehrt und wonach es strebt.

Mit diesem Begriff der individuellen Autonomie soll weder suggeriert werden, dass alle geschlechtlichen Identitäten oder sexuellen Orientierungen von vornherein frei wählbar sind. Noch sind sie immer kohärent, statisch oder für immer feststehend. Für manche können Identitäten stets dynamisch oder wandelbar sein. Für andere sind sie, ob nun gewollt oder ungewollt, möglicherweise unveränderlich. Ausdruck individueller Autonomie ist dennoch allein die Selbstbeschreibung, Selbstdefinition und Selbstidentifikation des Subjekts.

Das allgemeine Prinzip der Autonomie wird durch das Recht auf individuelle Selbstbestimmung und gesellschaftliche Teilhabe in der sozialen Lebenswelt konkretisiert. Das Recht auf Selbstbestimmung bedeutet das (staatlich) garantierte und einklagbare Recht, die eigene sexuelle Orientierung oder auch geschlechtliche Identität frei wählen und das Leben, allein oder mit anderen, danach gestalten zu können. Um dieses Recht wirksam werden zu lassen, sind die Bedingungen für eine freie Lebensgestaltung gemäß der Selbstbeschreibung, Selbstdefinition und Selbstidentifikation des Subjekts zu gewährleisten. Diese Bedingungen garantieren eine selbstbestimmte sexuelle Identität und geschlechtliche Zugehörigkeit und stellen zugleich die Möglichkeiten des Ausstiegs, Wechsels oder auch der Transformation bereit.

Das bedeutet, dass sich jedes Individuum frei und gemäß der Selbstdefinition einer geschlechtlichen Identität zugehörig fühlen und einer sexuellen Orientierung nachgehen können muss. Dieser Anspruch geht einher mit dem diskriminierungsfreien Zugang zu politischen, bürgerlichen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Rechten. Hier drückt sich das Diskriminierungsverbot als Strukturelement der Menschenrechte aus,¹⁶ das Voraussetzung dafür ist, alle weiteren Menschenrechte in Anspruch nehmen zu können. Denn ohne selbstbestimmte Entfaltungsmöglichkeiten des Individuums und einen gleichberechtigten sowie diskriminierungsfreien Zugang zu gesellschaftlichen Freiheits- und Teilhaberechten wären diese nicht universell, sondern ein Privileg bestimmter Gruppen und Individuen.

Grundvoraussetzung für ein Verständnis von sexueller Selbstbestimmung als Menschenrecht ist, dass es sich nicht um „Sonderrechte“ handelt, sondern um die Konkretisierung der allgemeinen, universellen Menschenrechte hinsichtlich sexueller Orientierungen und geschlechtlicher Identitäten. Entsprechend geht es darum, bestehende Menschenrechtsinstrumente hinsichtlich der sexuellen Orientierung und geschlechtlichen Identität auszulegen.¹⁷ Da

16 Vgl. Bielefeldt (2010).

17 Das Argument der „Sonderrechte“ dient Staaten als Vorwand, sexuelle Selbstbestimmung nicht als universelle Menschenrechte anzuerkennen und zu schützen. Jedoch ist die Auslegung der bestehenden universellen Menschenrechtsnormen hinsichtlich SOGI auch in der

LSBTI besonders vulnerabel gegenüber Menschenrechtsverletzungen sind, ist die Konkretisierung des Menschenrechts auf sexuelle Selbstbestimmung vor allem auf deren Erfahrungen, Lebenswirklichkeiten und Lebenslagen zugeschnitten. Das Menschenrecht auf sexuelle Selbstbestimmung trifft aber in gleicher Weise auf Heterosexuelle zu.

Sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität im Menschenrechtsschutz der Vereinten Nationen

Das Menschenrecht auf sexuelle Selbstbestimmung bzw. der Schutz vor Diskriminierung und Gewalt aufgrund der sexuellen Orientierung und geschlechtlichen Identität ist in den bestehenden völkerrechtlich verbindlichen Menschenrechtskonventionen nicht explizit aufgeführt. Trotz konkreter Bemühungen, haben diese menschenrechtlichen Dimensionen lange Zeit keine Beachtung im Menschenrechtsschutz gefunden. So haben beispielsweise bereits Anfang der 1950er Jahre deutsche Schwulenaktivisten im Kampf gegen den § 175 StGB versucht, den Status einer völkerrechtlich zu schützenden gesellschaftlichen Minderheit zu erhalten. Sie bezogen sich auf eine Resolution der UN-Vollversammlung von 1946, in der Gewalt als die Zerstörung von politischen, rassistischen, religiösen und anderen Gruppen definiert wurde und versuchten, als sexuelle Minderheit den Status einer „anderen Gruppe“ zu erhalten. Jedoch war diese Resolution zu dem Zeitpunkt überholt, da sich die Vereinten Nationen bei der Genozid-Konvention von 1948 nicht auf eine Definition der Kategorie „andere Gruppen“ einigen konnten. Dadurch war diese weiterhin nicht auf Schwule anzuwenden bzw. auszuweiten.¹⁸

Auch auf europäischer Ebene gab es ab Mitte der 1950er Jahre den Versuch, die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) gegen die Kriminalisierung von einvernehmlicher Homosexualität in Anspruch zu nehmen. Geltend gemachte Verstöße gegen Art. 8 (Recht auf Privatheit) und Art. 14 (Diskriminierungsverbot) wurden jedoch z.T. als „offensichtlich unbegrün-

LSBTI Community umstritten. So gibt es die Position, dass neue Rechte formuliert werden müssten, da bereits das bestehende Recht heteronormativ durchzogen sei. (vgl. Heinze zitiert nach Wiemann (2013), 49). Die Bedenken gegenüber der heteronormativen Prägung des Rechts führen zudem zu einer grundlegenden Skepsis gegenüber der Kategorisierung nach SOGI im Menschenrechtskontext, da dadurch erneut (westlich geprägte) Identitäten festgeschrieben und diese nach der heteronormativen Logik interpretiert würden. Vgl. Waites (2009).

18 Vgl. Pretzel (2010), 11.

det“ oder aus nicht nachvollziehbaren formellen Gründen abgelehnt.¹⁹ So blieb der völkerrechtlich verankerte Schutz von sexuellen Minderheiten auf weiteres aus.

Dies änderte sich schrittweise seit Anfang der 1980er Jahre zunächst im Kontext der EMRK, wobei der Kampf gegen die Kriminalisierung einvernehmlicher homosexueller Handlungen zwischen Männern weiterhin im Fokus stand.²⁰ Die Vertragsausschüsse der Menschenrechtskonventionen sowie unterschiedliche Organe und unabhängige Menschenrechtsexpert_innen der Vereinten Nationen befassen sich seit Mitte der 1990er Jahre mit dem Thema sexuelle Orientierung, seit Anfang der 2000er Jahre auch mit geschlechtlicher Identität.²¹

Der Fall Toonen v. Australien

Die erste Auslegung von völkerrechtlich verbindlichen Menschenrechten hinsichtlich der sexuellen Orientierung fand im Jahr 1994 durch den Fall Toonen v. Australien vor dem Menschenrechtsausschuss des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte (kurz: Zivilpakt) statt.²² Der australische Schwulenaktivist Nicholas Toonen, der zu diesem Zeitpunkt im australischen Bundesstaat Tasmanien lebte, legte Beschwerde vor dem Menschenrechtsausschuss gegen die tasmanische Strafgesetzgebung ein, nach der einvernehmliche homosexuelle Handlungen zwischen Männern kriminalisiert waren. Wenngleich das Gesetz zu diesem Zeitpunkt schon lange keine Anwendung mehr fand, sah sich Toonen allein durch seine Existenz in seinem Recht auf Schutz vor Diskriminierung (Artikel 2, Absatz 1), dem Recht auf Privatleben (Artikel 17) und dem Recht auf Gleichheit vor dem Gesetz (Artikel 26) verletzt.

Der Menschenrechtsausschuss gab Toonen recht darin, dass allein durch das Bestehen des tasmanischen Strafgesetzbuches hinsichtlich der sexuellen Orientierung das Recht auf Privatsphäre nach Artikel 17 verletzt ist. Homosexuelle müssten dadurch ständig in der Angst vor den tasmanischen Behörden leben und seien in ihrem privaten Leben eingeschränkt. Des Weiteren schloss der Ausschuss erstmalig in die Kategorie „Geschlecht“, die in der Liste der zu schützenden Diskriminierungsmerkmale in Artikel 2, Absatz 1 und in Artikel 26 des Zivilpakts aufgeführt ist, die sexuelle Orientierung mit

19 Vgl. Johnson (2013), 19 ff.; Wiemann (2013), 53 ff.

20 Vgl. Dudgeon v. Vereinigtes Königreich, 30.1.1981 – 7525/76, Norris v. Irland, 26.10.1988 – 10581/83 und Modinos v. Zypern, 22.4.1993 – 15070/89.

21 Vgl. International Commission of Jurists (2010); O’Flaherty/Fisher (2009); Wiemann (2013).

22 Vgl. Toonen v. Australia, Communication No. 488/1992, U.N. Doc CCPR/C/50/D/488/1992 (1994).

ein. Der Ausschuss entschied folglich, dass Toonens Rechte gemäß Artikel 17 und Artikel 2 aufgrund seiner sexuellen Orientierung verletzt wurden. Eine Prüfung hinsichtlich Artikel 26 befand der Ausschuss als nicht mehr notwendig. Der Ausschuss forderte in seinem Urteil die australische Regierung dazu auf, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen und darüber Bericht zu erstatten. Drei Jahre später wurden die entsprechenden Paragraphen im tasmanischen Strafgesetzbuch gestrichen.²³

Seither haben sich unterschiedliche Menschenrechtsvertragsorgane und Sonderverfahren der Vereinten Nationen immer wieder mit der Anwendbarkeit der bestehenden Menschenrechtsinstrumente in Bezug auf sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität befasst. Jedoch blieben diese, wie O'Flaherty und Fisher kritisieren, inkonsistent und inkonsequent, trotz dem in vielen Vertragsstaaten weiterhin massive Menschenrechtsverletzungen aufgrund der sexuellen Orientierung und geschlechtlichen Identität begangen werden.²⁴ Eine systematische Auslegung der bestehenden Menschenrechtsinstrumente in Bezug auf sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität fand erst im Jahre 2006 mit der Verabschiedung der Yogyakarta-Prinzipien außerhalb des völkerrechtlich verbindlichen Rahmens statt.

Die Yogyakarta-Prinzipien

Wegweisend für die Konkretisierung und Ausformulierung des Menschenrechts auf sexuelle Selbstbestimmung in den wesentlichen menschenrechtlichen Schutzbereichen sind die bereits erwähnten Yogyakarta-Prinzipien. Diese wurden im November 2006 von internationalen Menschenrechtsexpert_innen im indonesischen Yogyakarta ausgearbeitet und im März 2007 in Genf, dem Sitz des UN-Menschenrechtsrats, präsentiert. Die Prinzipien wurden mit dem Ziel formuliert, dass sie 1) so umfassend wie möglich die unterschiedlichen Lebenslagen von und Menschenrechtsverletzungen gegenüber Menschen verschiedener sexueller Orientierungen und Identitäten widerspiegeln, 2) dass deutlich aus ihnen hervorgeht, wie die bestehenden internationalen Menschenrechte auf diese Menschenrechtsverletzungen angewendet werden können, 3) dass sie die Verpflichtungen der Vertragsstaaten, die aus den bestehenden Menschenrechtsverträgen hervorgehen, hinsichtlich der sexuellen Orientierung und geschlechtlichen Identität ausformulieren.²⁵

23 Vgl. Thiemann (2010), 145.

24 Vgl. O'Flaherty/Fisher (2009), 65, 69.

25 Vgl. ebd., 70 f. Der Verein Intersexuelle Menschen e.V. kritisiert, dass Inter* in den Yogyakarta-Prinzipien erneut marginalisiert werden und ihre spezifischen Erfahrungen von menschenrechtswidrigen „Zwangsoperationen aufgrund uneindeutiger Geschlechtsmerkmale“ keine Erwähnung finden. Vgl. Menschenrechtsverletzungen an Intersexuellen: Yogyakarta untaugliches Instrument. PRESSEMITTEILUNG für Intersexuelle Menschen e.V.

Mit dem Untertitel „Prinzipien zur Anwendung der Menschenrechte in Bezug auf die sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität“ umfassen die Yogyakarta-Prinzipien 29 Prinzipien, die sich an den allgemeinen Menschenrechten aus Sicht von sexuellen und geschlechtlichen Minderheiten orientieren. Zwar sind die Yogyakarta-Prinzipien an sich nicht völkerrechtlich bindend. Da sie jedoch keine „neuen Rechte“ verfassen, sondern die bestehenden verbindlichen Menschenrechtsnormen und Schutzmechanismen hinsichtlich der Lebenslagen von Menschen mit unterschiedlichen sexuellen Orientierungen und geschlechtlichen Identitäten auslegen, können sie zur völkerrechtlichen Rechtsprechung herangezogen werden. Hierzu wurde unter der Leitung von Michael O’Flaherty, einer der Autoren der Yogyakarta-Prinzipien, ein Kommentar als Zusatzinformation und -interpretation erstellt.²⁶

Die Anwendbarkeit der allgemeinen Menschenrechte und deren Auslegungen durch die Vertragsorgane konkretisieren die Yogyakarta-Prinzipien beispielsweise am Recht auf Bildung (Prinzip 16). Das allgemeine Menschenrecht auf Bildung ist u.a. in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 in Artikel 26 oder auch in dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (kurz: Sozialpakt) in Artikel 13 formuliert. Im Jahr 1999 hat der Sozialpaktausschuss in den Allgemeinen Bemerkungen Nr. 13²⁷ das Recht auf Bildung nach dem 4-A-Schema konkretisiert: 1) Bildung muss im ausreichenden Maße verfügbar und funktionsfähig sein (*availability*). 2) Bildung muss für alle, insbesondere für vulnerable Gruppen, frei von Diskriminierung sowie wirtschaftlich und physisch zugänglich sein (*accessibility*). 3) Form und Inhalt von Bildung müssen annehmbar, sprich relevant, kulturell angemessen und hochwertig sein. Lehrmaterialien und der Unterricht haben zur Entwicklung der Persönlichkeit beizutragen (*acceptability*). 4) Bildung und das Bildungssystem müssen adaptierbar sein, sprich, sich an verändernde Gesellschaften, an das Gemeinwesen sowie an die Lebenslagen der Kinder anpassen (*adaptability*).

Die Yogyakarta-Prinzipien konkretisieren das Recht auf Bildung hinsichtlich SOGI und fordern die Staaten dazu auf, dass „alle gesetzgeberischen, administrativen und sonstigen Maßnahmen“ ergriffen werden müssen, um den gleichberechtigten Zugang zu Bildung (*availability*) ohne Diskrimi-

vom 23.6.2008, URL: <http://blog.zwischengeschlecht.info/pages/Menschenrechtsverletzungen-an-Intersexuellen:-Yogyakarta-untaugliches-Instrument> (Stand: 1.8.2014).

26 Vgl. O’Flaherty (2007).

27 Vgl. UN Committee on Economic, Social and Cultural Rights (CESCR), General Comment No. 13: The Right to Education (Art. 13 of the Covenant), 8 December 1999, E/C.12/1999/10. Allgemeine Bemerkungen („General Comments“) sind Auslegungen und Konkretisierungen einzelner Menschenrechte durch einen Vertragsausschuss. Sie sind völkerrechtlich nicht bindend, jedoch haben sie einen „autoritativen Charakter“. Vgl. URL: <http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/themen/entwicklungspolitik/oft-gestellte-fragen/was-sind-allgemeine-bemerkungen.html> (Stand: 1.8.2014).

nierung aufgrund von SOGI (*accessibility*) zu gewährleisten. Bildungsmaßnahmen müssen „auf die bestmögliche Weiterentwicklung der Persönlichkeit, Begabung und geistigen und körperlichen Fähigkeiten“ aller Menschen abzielen. Dies ist nur möglich, wenn die Schüler_innen mit ihrer sexuellen Orientierung und geschlechtlichen Identität anerkannt und in den Lehrmethoden, -plänen und -materialien angemessen repräsentiert sind (*acceptability*). Die Achtung der Menschenrechte soll in einer Atmosphäre von „Verständnis, Frieden, Toleranz und Gleichberechtigung“ gestärkt werden, in der ebenso die Familie, die kulturelle Identität, die Sprache sowie die Werte des Kindes „unter Berücksichtigung und Achtung der unterschiedlichen sexuellen Orientierungen und geschlechtlichen Identitäten“²⁸ Anerkennung finden (*adaptability*).

Die Yogyakarta-Prinzipien fanden in den unterschiedlichen Mechanismen des Menschenrechtsschutzsystems der Vereinten Nationen großen Anklang. Dies gab Anlass dazu, anhand der Reaktionen von Staaten und UN-Organen deren Einfluss und Wirkung im internationalen Menschenrechtsschutzsystem genauer zu untersuchen.²⁹ Der UNHCR bezieht sich in seinen Richtlinien zum internationalen Schutz Nr. 9 hinsichtlich SOGI auf die Definitionen der Yogyakarta-Prinzipien und stellt fest, dass Menschen, die aufgrund von SOGI fliehen müssen, der Flüchtlingsschutz als Mitglied einer „bestimmten sozialen Gruppe“ zusteht.³⁰ LSBTI-Organisationen und NGOs greifen die Prinzipien weltweit in ihrer Menschenrechtsarbeit auf. Ein Zusammenschluss von NGOs entwickelte einen Leitfaden, der zu einem besseren Verständnis über das internationale Menschenrechtsschutzsystem und die Yogyakarta-Prinzipien führen soll. Ziel ist es, eine Menschenrechtsorientierung im politischen Engagement von LSBTI-Bewegungen zu stärken.³¹ Einzelne Staaten haben die Yogyakarta-Prinzipien als Richtlinien für politische Maßnahmen sowohl national als auch international herangezogen.³²

Trotz des großen Erfolgs und der menschenrechtlichen Weiterentwicklung durch die Yogyakarta-Prinzipien sind die Versuche, den Schutz vor Diskriminierung und Gewalt aufgrund von SOGI im internationalen Menschenrechtsschutzsystem zu etablieren, weiterhin großen Widerständen ausgesetzt. Auch können sie nicht darüber hinwegtäuschen, dass in vielen Ländern der Welt weiterhin massive Menschenrechtsverletzungen an LSBTI

28 Hirschfeld-Eddy-Stiftung (2008), 26.

29 Vgl. Ettelbrick/Trabucco Zerán (2010).

30 UNHCR: Guidelines on International Protection No. 9: Guidelines on International Protection No. 9: Claims to Refugee Status based on Sexual Orientation and/or Gender Identity within the context of Article 1A(2) of the 1951 Convention and/or its 1967 Protocol relating to the Status of Refugees, 23. October 2012, HCR/GIP/12/09.

31 Vgl. Quinn (2010).

32 Vgl. O’Flaherty/Fisher (2009), 82 ff.

ausgeübt werden; allein deswegen, weil sie einem heteronormativen Weltbild nicht entsprechen.

Die Resolution 17/19 des UN-Menschenrechtsrats

Nach etlichen gescheiterten Anläufen in den Jahren 2003, 2004 und 2008 sowie vehementen Widerständen vonseiten des Vatikans und islamisch geprägter Länder,³³ konnte im Juni 2011 ein weiterer Meilenstein für die internationale Beachtung des Menschenrechts auf sexuelle Selbstbestimmung gelegt werden. Am 15.6.2011 verabschiedete der UN-Menschenrechtsrat erstmalig eine Resolution (17/19), die sich ausschließlich den Menschenrechten hinsichtlich SOGI widmet.³⁴ Darin drücken die Vereinten Nationen ihre große Sorge darüber aus, dass in allen Regionen der Welt Diskriminierung und Gewalt aufgrund der sexuellen Orientierung und geschlechtlichen Identität ausgeübt werden. Sie fordern eine Verbesserung der gesetzlichen Lage und politischen Praktiken. Die Resolution beauftragte das Hochkommissariat für Menschenrechte der Vereinten Nationen eine Studie zur aktuellen Lage zu erstellen und beschloss, dass dieses Thema nicht zuletzt auf einer Podiumsdiskussion im Menschenrechtsrat weiterhin ein Schwerpunkt sein soll. Trotz einer knappen Mehrheit, gilt die Resolution 17/19 auch in der LSBTI-Community als bahnbrechendes, historisches Votum.³⁵

Die im November 2011 fertiggestellte Studie des Hochkommissariats³⁶ untersucht die staatlichen Pflichten zur Verhinderung von Gewalt und Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung und geschlechtlichen Identität. Diese werden ausgeführt anhand des Rechts auf Leben, Freiheit und Sicherheit, des Rechts auf den absoluten Schutz vor Folter und grausamer, inhumaner und erniedrigender Behandlung, des Rechts auf Privatheit und auf den Schutz vor willkürlicher Verhaftung, des Rechts auf Meinungs- und Versammlungsfreiheit und des Rechts auf Diskriminierungsfreiheit. Zudem wird in der Studie aufgezeigt, welche Formen von systematischer homophober und transphober Diskriminierung und Gewalt es überall auf der Welt gibt, die sich sowohl physisch als auch psychisch auswirken. Diese reichen von Diskriminierung, Vergewaltigung, Folter und andere Formen von grausamer, inhumaner und erniedrigender Behandlung bis hin zu Mord. Darüber hinaus

33 Vgl. Chebout/Sauer (2011), 13 f.; O’Flaherty/Fisher (2009), 67 ff.; Wiemann (2013), 94 ff.

34 Vgl. Human rights, sexual orientation and gender identity, UN Doc. A/HRC/17/L.9/Rev.1, 15.6.2011.

35 Vgl. URL: <http://www.queeramnesty.de/meldungen/artikel/jahr/2012/view/in-einem-bahn-brechenden-un-votum-verurteilen-regierungen-aussergerichtliche-exekutionen.html>; URL: <http://www.lsvd.de/newsletters/newsletter-2011/historisches-votum-in-genf.html> (Stand: 1.8.2014).

36 Vgl. Discriminatory laws and practices and acts of violence against individuals based on their sexual orientation and gender identity, UN Doc. A/HRC/19/41, 17.11.2011.